

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum Bebauungsplanverfahren „Jugendtreff“ in Ohmenhausen

13.10.2016

Auftraggeber: Stadt Reutlingen

Bearbeiter: Norbert Menz

Inhalt

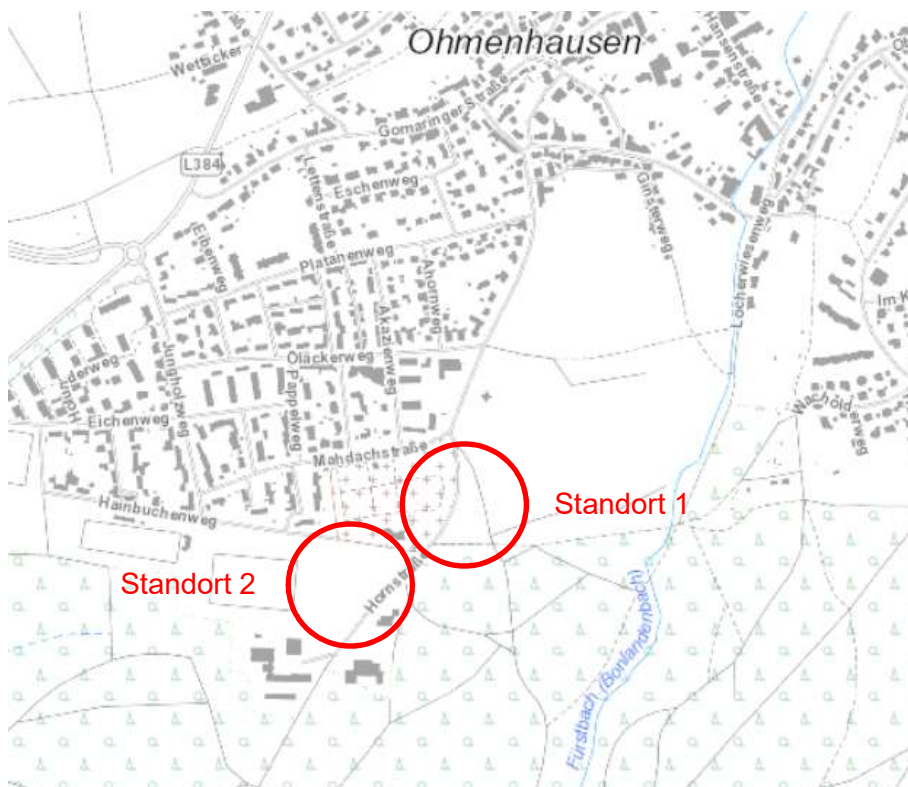
1	Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
2.1	Artenschutz.....	3
2.2	Umwelthaftung	5
3	Bestandsbeschreibung.....	6
4	Konfliktpotenzial.....	9
4.1	Artenschutz.....	9
4.2	Umwelthaftung	9
5	Empfehlungen zur Konfliktvermeidung und zum weiteren Vorgehen	10
6	Literatur	10

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Reutlingen beabsichtigt für die offene Jugendarbeit im Ortsteil Ohmenhausen einen neuen Jugendtreff zu errichten. Nach eingehender Standortsuche haben sich zwei Standorte am Südrand der bestehenden Ortsbebauung herauskristallisiert (Abb. 1). Zur Erlangung des Baurechts ist für einen der Standorte ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind artenschutzrechtliche Fragen und Fragen der Umwelthaftung zu klären. In einem ersten Schritt soll durch eine Relevanzprüfung festgestellt werden, welcher der fraglichen Standorte aus artenschutzrechtlicher Sicht weiterverfolgt werden sollte und welche artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Erst wenn sich bei der Relevanzprüfung herausstellt, dass artenschutzrechtliche Fragen aufgrund einer Habitatpotenzialanalyse und vorhandener Art Daten nicht ausreichend behandelt werden können, sollten weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden.

Am 08.07.2016 fand eine Übersichtsbegehung statt, bei der die vorhandenen Strukturen analysiert wurden. Auf dieser Grundlage erfolgte eine Abschätzung des möglichen Konfliktpotenzials, eine Empfehlung zu ggf. erforderlichen weiterführenden Untersuchungen sowie die Ableitung von Maßnahmen zur Konfliktvermeidung.

Abb. 1: Lage Standortvarianten (Kartengrundlage ©LUBW/LGL 2016)



2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die artenschutzrechtliche Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt. Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten aufgrund des Bebauungsplans zu erwartende Eingriffe "als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig" (§ 13a Abs. 2 Nr. 4. BauGB) und es findet keine Umweltprüfung statt (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB). Bekannte Vorkommen der o.g. Arten sind in diesem Fall als schwerwiegende Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu betrachten, die von der Gemeinde in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, die mögliche Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten auch außerhalb der Eingriffsregelung in den Blick zu nehmen.

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 ¹⁾ § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
¹⁾ Vorhaben n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB ▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB ▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB 						

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1

bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadensgesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Im vorliegenden Fall sind nur die Biodiversitätsschäden nach § 19 BNatSchG relevant. Zu betrachten sind:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerofordernis)¹
- Arten des Anhangs I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL

- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadensgesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht

¹ Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerofordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch die LUBW (2014) veröffentlicht.

von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (SCHUMACHER 2011).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

3 Bestandsbeschreibung

Standort 1 liegt östlich des Friedhofes und wird von einem Mosaik verschiedener Offenland-Biotope geprägt (Abb. 3). Entlang der Hornstraße stockt eine Allee aus Traubeneichen, die entlang des Flurstückes 3673 mit Schneebeeren unterpflanzt sind. Ost- und Südgrenze des Standortes werden von einem breiten Feldgehölz, welches im Süden in den Waldrand übergeht, geprägt. Das Zentrum der Fläche wird von Grünland eingenommen. Die Fläche wird offensichtlich als temporärer Parkplatz genutzt. Parallel zu der Hornstraße wird das Grünland nur gelegentlich gemäht, hier ist es als ausdauernde grasreiche Ruderalvegetation anzusprechen. Der übrige Teil wird von einer artenarmen Fettwiese eingenommen.

Waldrand und Feldgehölz kommen für freibrütende Vogelarten als Brutplatz in Frage, auch in den Traubeneichen können freibrütende Vogelarten Nistplätze finden. Der Gehölzbestand ist allerdings relativ jung und weist keine Baumhöhlen und Spalten auf, sodass auch im Kontext mit der Siedlungsnähe von einer Brutvogelgemeinschaft mit weit verbreiteten Arten auszugehen ist. Ältere Untersuchungen haben gezeigt, dass wertgebende Vogelarten erst mit Abstand von ca. 60 m zu vorgesehenen Standort 1 ihre Revierzentren (in Streuobstwiesen) hatten (LENZ et al. 2005). Die Nutzungsstruktur hat sich seit dieser Zeit im Gebiet nicht geändert.

Der Grünlandbestand ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten nicht geeignet.

Abb. 2: Übersicht zur Gehölzstruktur der Standortvarianten
(Kartengrundlage ©LUBW/LGL 2016)



Standort 2 wird von einem parkartigen Eichen-Hainbuchenwald geprägt (Abb. 4). Der von ca. 80-jährigen Eichen dominierte Wald ist sehr lichtoffen und weist eine geschlossene krautige Vegetation auf. An einigen Stellen bestehen Ausstattungen für Freizeitaktivitäten wie eine Boccia-Bahn, eine Tischtennisplatte, Bänke und eine Seilbahn für Kinder. Die Bäume weisen zum Teil Höhlen und Spalten auf. Die Struktur des Bestandes ist als Lebensraum für Fledermäuse geeignet, das Vorkommen von Fledermausquartieren und die Nutzung als Jagdgebiet ist wahrscheinlich. Aus Untersuchungen im Jahr 2005 (LENZ et al. 2005) ist bekannt, dass in diesem Wald Mittelspechte aktiv sind, zum damaligen Zeitpunkt wurde ein Brutverdacht für diese Art festgestellt. Das Vorkommen weiterer höhlen- und freibrütender Vogelarten ist in diesem Waldbestand sehr wahrscheinlich

Abb. 3: Blick in den Standort 1 von Süden



Abb. 4: Blick in den Standort 2 von Nordosten



4 Konfliktpotenzial

4.1 Artenschutz

Als Raumprogramm wird für den Jugendtreff ein Gebäude mit einer Grundfläche von ca. 150 m² vorgesehen, hinzu kommen Flächen für Außennutzungen.

In Standort 1 ließe sich eine solche Nutzung ohne nennenswerte Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand vororten. Dadurch können Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden.

Die Wald- und Feldgehölzränder werden mit Sicherheit von Fledermäusen als Transferstrecke oder Jagdgebiet genutzt. Da das Gebiet bisher unbeleuchtet ist und der Wald unmittelbar angrenzt, kann angenommen werden, dass auch lichtmeidende Arten darunter sind. Um den Verbotstatbestand der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass die Gehölzränder nicht mit Streulicht belastet werden. Dies ist möglich, wenn das Gebäude so angeordnet wird, dass Zugang und Außennutzungsbereiche sich zur Hornstraße hin orientieren und eine Außenbeleuchtung östlich und südlich des Gebäudes nicht erfolgt. Außerdem sollten für das gesamte Gebiet insektenfreundliche Leuchtmittel wie warmweiße LED-Leuchten, 3000 K eingesetzt werden. Unter Beachtung dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Belange bei einer Nutzung des Standortes 1 nicht berührt sind.

Bei Standort 2 sind Eingriffe in den alten Baumbestand unabdingbar. Dies kann mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für europäisch geschützte Vogelarten und streng geschützte Fledermausarten einhergehen. Da aus Gründen der Verkehrssicherung voraussichtlich ein weit größeres Areal als die reine Gebäudefläche von Bäumen freigemacht werden muss, ist mit erhebliche artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu rechnen.

4.2 Umwelthaftung

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. § 19 BNatSchG zu beachtende Lebensräume kommen in beiden Standorten nicht vor.

Da der Lebensstättenschutz neben dem Schutz aktueller Brutbäume auch den Erhalt potenzieller zukünftiger Brutbäume einschließt, kommt auch alten Bäumen, die (noch) keine Höhlen ausgebildet haben, eine hohe Bedeutung zu. Das hat zur Folge, dass bei Standort 2 neben den aktuell genutzten Höhlenbäumen auch die weiteren alten Bäume unter dem Aspekt des Lebensstättenschutzes für streng geschützte Arten wie alle Fledermausarten und dem Mittelspecht zu beachten sind. Wenn keine Eingriffe in den Baumbestand geplant sind, sind auch keine daraus resultierenden Biodiversitätsschäden nach § 19 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

5 Empfehlungen zur Konfliktvermeidung und zum weiteren Vorgehen

Die beiden Standorte unterscheiden sich hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz deutlich. Unter Beachtung der in Kap. 4.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen kann für Standort 1 angenommen werden, dass eine Realisierung des Jugendhauses mit Außennutzungsflächen ohne Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich ist.

Bei Standort 2 sind artenschutzrechtliche Konflikte sehr wahrscheinlich und mögliche konfliktvermeidenden Ausgleichsmaßnahmen nur mit sehr hohem Aufwand möglich. Aus der Sicht des Artenschutzes ist daher eindeutig der Standort 1 zu bevorzugen.

Bei Nutzung des Standortes 1 sind die artenschutzrechtlichen Belange über die vorliegende Relevanzprüfung ausreichend zu beurteilen. Standort 2 hingegen kommt als Lebensraum für zum Teil stark gefährdete Arten in Betracht, sodass eine reine Habitatpotenzialanalyse mit Worst-Case-Betrachtung zu einer deutlichen Überschätzung der artenschutzrechtlichen Konfliktlage führen kann. Sollte dieser Standort weiterverfolgt werden, sind spezielle Untersuchungen zum Artenbestand anzuraten.

6 Literatur

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Liste der Vogelarten in Baden-Württemberg für die Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden. –<www.lubw.baden-wuerttemberg.de> zuletzt aufgerufen am 14.04.2016.

Lenz, C., Menz, N. Menz, D., Pawlitzki, C., Buchweitz, M., Bräunicke, M., Hermann, G., Rietze, J., Steiner, R., Brinkmann, R., Maier, K.-J. (2005): Umweltverträglichkeitsstudie zur Ortsumfahrung Ohmenhausen. –Studie im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen (unveröff.).

Schumacher, J. (2011): Kommentar zu § 19 BNatSchG.- in: Schumacher, J., Fischer-Hüftle, P. (Hrsg.): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 1041 S. Kohlhammer, Stuttgart.